

— bei Funktionsbeständen zum kalkulatorischen Einkaufspreis, der zur Zeit der Feststellung des Schwundes gültig ist,

zu bewerten.

(2) In den sozialistischen Einzelhandelsverkaufsstellen erfolgt die Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zum EVP. Sie darf eine Höhe von 0,5 % des Warenumsatzes zum EVP im Inventurzeitraum nicht überschreiten und gilt unabhängig von § 3 Abs. 3.

*

(3) Die finanziellen Auswirkungen der Anerkennung des natürlichen Schwundes sind im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds Handelsrisiko zu tragen.

§ 5

(1) Eine Anerkennung des natürlichen Schwundes bis zur Höhe der von den Leitern der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe festgelegten Schwundsätze darf nur für natürlichen Schwund erfolgen, der bei der Auslagerung oder Bestandsaufnahme durch Vergleich der Soll- und Ist-Bestände ermittelt wurde.

(2) Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes darf nur erfolgen, wenn beim Wareneingang eine Mengen-, Preis- und Qualitätskontrolle durchgeführt wurde. Für Waren, die an den Vorlieferanten zurückgegeben wurden, darf keine Berechnung von Schwund erfolgen.

(3) Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes beim sozialistischen Großhandel erfolgt nur im Lagergeschäft.

(4) Zur realen Darstellung der während einer Dauerlagerung vorhandenen Bestände im sozialistischen Großhandel kann der im Lagerungszeitraum eintretende natürliche Schwund auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Höchstsätze zwischenzeitlich teilweise abgeschrieben werden. Diese Regelung ist auch auf alle durch den sozialistischen Großhandel vertraglich eingelagerten Bestände in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft anzuwenden. Nach völliger Räumung der Läger oder Lagerbestände erfolgt eine Endabrechnung nach Abs. 1. Spezielle Festlegungen hierzu werden in einer Einlagerungsdirektive der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln getroffen.

§ 6

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind für die Durchsetzung der Prinzipien dieser Anordnung und für die richtige Anwendung der Schwundsätze verantwortlich.

(2) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben zu sichern, daß allen Mitarbeitern in den Lägern und Verkaufsstellen und den Kommissionhändlern der Inhalt dieser Anordnung erläutert wird. Sie haben eine wirksame und regelmäßige Kontrolle über die Anwendung dieser Anordnung zu organisieren.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 sowie die Ziff. 1 der Anlage 1 und die Ziffern 1 und 2 der Anlage 2 der Anordnung vom 13. März 1962 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBI. II Nr. 15 S. 128) aufgehoben bzw. gestrichen.

Berlin, den 18. April 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes für den Großhandel mit Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

bagerdauer	bis zu		über		
	72	1	3	6	
	Std. Mon. Mon. Mon. Mon.				
	% vom Wareneingang				
Wurzelgemüse					
Kühlagerung	0,5	1,5	5,0	9,0	13,0
Normallagerung ¹⁾	1,5	2,5	6,5	16,0	22,0
Einfache Lagerung ²⁾ in festen Räumen	2,0	4,0	8,0	20,0	28,0
Einfache Lagerung in technischen Mieten	1,5	4,0	6,0	16,0	20,0
Einfache Lagerung in Erdmieten	2,0	4,0	6,0	16,0	25,0
Kohigemüse					
Kühlagerung	0,5	1,0	4,0	7,0	10,0
Normallagerung	1,5	3,5	8,0	16,0	20,0
Einfache Lagerung in festen Räumen	3,0	4,5	10,0	18,0	25,0
Einfache Lagerung in technischen Mieten	4,0	6,0	9,0	19,0	26,0
Einfache Lagerung in Erdmieten	—	—	10,0	22,0	28,0
Zwiebelgemüse					
Kühlagerung	0,5	1,0	3,0	7,0	10,0
Normallagerung	2,0	3,5	7,0	12,0	18,0
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,5	4,0	9,5	20,0	25,0
Blatt- und Stielgemüse					
Kühlagerung	2,5	8,0	—	—	—
Normallagerung	5,0	15,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	12,0	—	—	—
Fruchtgemüse					
Kühlagerung	1,0	5,0	—	—	—
Normallagerung	4,0	7,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	13,0	—	—	—
Hülsenfrüchte					
Kühlagerung	1,0	8,0	—	—	—
Normallagerung	4,0	8,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	—	—	—	—

1) Normallagerung =

Lagerung in festen Räumen mit Zwangsbelüftung

2) Einfache Lagerung in festen Räumen —

Lagerung in festen Räumen ohne Zwangsbelüftung